

Beschl.-Nr. 2

STADT LANDSHUT

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Umweltsenats vom 23.11.2020

Betreff: Einleitung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des so genannten "Hackerhölzl"  
als Landschaftsbestandteil;  
hier: Abgrenzung und Entwurf der Schutzgebietsverordnung;  
- Beschluss Nr. 3 des Umweltsenates vom 05.07.2017  
- Beschluss Nr. 3 des Naturschutzbeirates vom 30.07.2020

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Hohn

Von den 11 Mitgliedern waren 11 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

                  einstimmig                    
mit 11 gegen 0 Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten über den Verordnungsentwurf, die Abgrenzung des Schutzgegenstandes sowie über den positiven Beschluss des Naturschutzbeirates zur Einleitung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des so genannten „Hackerhölzl“ als Landschaftsbestandteil und zum Entwurf einer Schutzgebietsverordnung wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren mit dem vorgelegten Entwurf einer Verordnung, sowie mit der vorgeschlagenen Abgrenzung nach Art. 52 Bayerisches Naturschutzgesetz durchzuführen.

Landshut, den 23.11.2020  
STADT LANDSHUT

  
Alexander Putz  
Oberbürgermeister

